

Zur Statutenrevision des Bernischen Lehrervereins

Autor(en): **E. St.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **12 (1907-1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-310568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

behörden, betreffend eine Enquête über die schweizerische Hausindustrie und Einführung des Registrierzwanges, dem Vorstand des Bundes zur Unterschrift empfohlen. Ferner legte sie ein Flugblatt vor, das in Hunderttausenden von Exemplaren im ganzen Lande verteilt werden soll, um die Schäden der Heimarbeit aufzudecken, die Organisation der darin beschäftigten Personen anzubahnen und auf die vom Gewerkschaftsbunde im Jahr 1908 in Zürich zu veranstaltende Ausstellung für Produkte der Hausindustrie aufmerksam zu machen. Über die Finanzierung dieser kostspieligen Propaganda wird der Vorstand sich mit den Vereinen schriftlich verständigen.

Frl. von Mülinen berichtete über die Tätigkeit der Gesetzeskommission. Am 1. Januar 1912 soll das neue eidgen. Zivilgesetz in Kraft treten, und nun soll ein Leitfaden für Frauen in Arbeit genommen werden, um diese mit den sie betreffenden Paragraphen bekannt zu machen.

Frau Prof. Stocker von Zürich, eine 84jährige Greisin, stellte sich als Präsidentin der Kommission für Frauenstimmrecht vor. Leichtfertige Jugendllichkeit werde man ihr nicht vorwerfen, meinte sie, auch werde sehr vorsichtig gehandelt in ihrer Kommission, und vorerst soll nur eine Sammelstelle gegründet werden für alle einschlägigen Publikationen. Durch die Presse und durch Vorträge müsse eine eifrige Aufklärungsarbeit betrieben werden; hiezu diene vielleicht das treffliche Schriftchen von Pfr. Meyer in Olten.

Das letzte Thema „Fortbildungsschule“ konnte nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Wenn nun Ihre Referentin den Haupteindruck, welchen sie von dieser Generalversammlung bekommen hat, wiedergeben soll, so möchte sie es freudig aussprechen, dass in Basels Grossratssaal nicht ein Parlament von Frauenrechtlerinnen getagt hat, sondern dass hier rechte und echte Schweizerfrauen versammelt waren, denen man es anmerkte, dass nicht ihre Persönlichkeit, sondern das Werk, an dem sie stehen, für sie die grosse Hauptsache war; dass sie im verflorbenen Jahre mit festem Zielbewusstsein ein vollgerütteltes Mass gemeinsamer Arbeit geleistet haben, wobei sie die grossen Schwierigkeiten des Zusammenarbeitens von so sehr verschiedenen Elementen mit Geduld und Ausdauer überwunden haben.

R. P.

Zur Statutenrevision des Bernischen Lehrervereins.

Nach 14jährigem Bestand wird in der Organisation des Bernischen Lehrervereins eine weittragende Umgestaltung eintreten, hauptsächlich hervorgerufen durch die Schaffung eines eigenen Sekretariats.

Wer der Geschäftsführung des Kantonalvorstandes nicht näher steht, dem ist es unbekannt, welcher Aufwand von Zeit, Kraft und Mühe eine „Stelle“ als Mitglied desselben erfordert. Ganz besonders betrifft dies aber das Präsidium des Kantonalvorstandes. In der Weise, wie die Geschäfte sich vermehren, könnte ein Präsident, der, nebenbei gesagt, noch seinen Pflichten gegenüber der Schule nachkommen will, die Arbeit nicht anders bewältigen, als durch Zusetzung seiner Gesundheit. Es muss daher ein Teil der Arbeitslast auf die Schultern des Zentralsekretärs abgeladen werden.

Glücklicherweise hat die Urabstimmung über die Schaffung des Sekretariats ein günstiges Resultat gezeitigt. Wohl aus Unkenntnis der genauen Sachlage sonderte sich ein Heer von 1300 Mitgliedern ab und hüllte sich in stummes Schweigen. Wenn das Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins behauptet, die Grosszahl der nicht abgegebenen Stimmen entstammen den Reihen der Lehrerinnen, so ist dies ja zu bedauern, aber auch zu begreifen. Bis heute wurde den Lehrerinnen eine so bescheidene Vertretung in der Geschäftsleitung des Bernischen Lehrervereins zuteil, dass ein lebhaftes Interesse für den Fortgang desselben von ihnen nicht wohl erwartet werden darf.

Bei der Aufstellung der neuen Statuten soll nun aber in dieser Hinsicht ein neuer Weg eingeschlagen werden, was aus dem Satz: „Die Lehrerinnen sind im Verhältnis zu ihrer Zahl abzuordnen“, hervorgeht. Bei der drei Tage andauernden Statutenberatung wurde dieser Passus, weil überflüssig, zur Streichung beantragt, da die Lehrerinnen den Lehrern im Bernischen Lehrerverein in Pflichten und Rechten gleichgestellt seien. Doch sprachen die der Revisionskommission angehörenden Lehrerinnen für Beibehaltung desselben. Ein solcher Hinweis kann erst fallen, wenn sich der Gedanke der Gleichberechtigung von Lehrern und Lehrerinnen in einer nähern oder fernern Zukunft vollständig eingelebt haben wird.

Die prozentuale Vertretung der Lehrerinnen soll bei der Wahl der Abgeordneten in die Abgeordnetenversammlung der Sektionsvorstände und des Kantonalvorstandes in Berücksichtigung gezogen werden.

Nach den Bestimmungen der neuen Statuten sollen sich die Sektionen in der Regel ämterweise organisieren. Daraus erfolgt die Zusammenlegung von gegenwärtigen kleinern Sektionen zu einer grössern. 50 Sektionsmitglieder berechnen zu einem Abgeordneten, Bruchzahlen über 25 weitere Mitglieder zu einem zweiten solchen.

Bis heute war es Usus, in allen Fällen einen Lehrer abzuordnen und eine eventuelle zweite Abordnung den Lehrerinnen zu überlassen. Dadurch bot die Abgeordnetenversammlung folgendes Bild: Die 1700 Lehrer waren durch ganze Reihen von Lehrern, die 1100 Lehrerinnen durch zirka 10 Lehrerinnen vertreten. Es war dies ein Missverhältnis. In Zukunft würden also den Lehrerinnen $\frac{2}{5}$ der Abgeordnetenzahl zufallen müssen, und das könnte dadurch geschehen, dass in den Sektionen abwechslungsweise ein Lehrer oder eine Lehrerin gewählt würde.

Gewiss wird sich das Interesse der Lehrerinnen am Bernischen Lehrerverein steigern, wenn ihnen ihr Anteil bei den Verhandlungen gewährt wird. Dadurch sind sie in den Stand gesetzt, manche irrige Meinung zu berichtigen und manches Missverständnis aufzuklären.

Es steht zu hoffen, die Lehrerinnen werden in Zukunft ihr Mandat als Abgeordnete ausfüllen und die Behauptung, sie verwahren sich ganz energisch gegen eine diesbezügliche Wahl, Lügen strafen. Ob auch die Freundin, die Kollegin zur Abgeordnetenversammlung reist, darf nicht ausschlaggebend sein. Dieser Standpunkt des ehemaligen Herdenbewusstseins hat sich heute überlebt. Die Lehrerinnen dürfen getrost als Individualitäten auftreten und ihrer Meinung Ausdruck geben. Und wenn anfänglich sich nicht eine jede in der Abgeordnetenversammlung zum Worte meldet, so sind die Lehrerinnen auch in dieser Hinsicht entwicklungsfähig.

Bei Bestellung der Sektionsvorstände und des Kantonalvorstandes ist den Lehrerinnen ebenfalls eine Vertretung zugesichert. Die Sektionen organisieren

sich selbst, und im kleinern Kreise erheben sich gegen die Wahl der Lehrerinnen in den Sektionsvorstand wenig Bedenken. Im Gegenteil wird ihnen als Beweis des Zutrauens gerne das Amt des Sekretärs oder Kassiers übertragen. Anders dürfte es sich bei der Bestellung des Kantonalvorstandes verhalten. Nach dem neuen Statutenvorschlag wird der Stadt Bern der Sitz des Vereins zugesichert, der bisherige Wechsel des Vororts soll dahinfallen. Dafür aber erhält jeder der sechs Landesteile seine Vertretung im Kantonalvorstand. Die neuen Statuten bestimmen die Zahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes auf 7 Lehrer und 4 Lehrerinnen. Von diesen 11 Mitgliedern bilden 2 Lehrer und 1 Lehrerin die Geschäftskommission, die in der Stadt Bern wohnen muss und aus der Sektion Bern gewählt wird. Die übrigen 8 Mitglieder werden aus den 6 Landesteilen von der Abgeordnetenversammlung gewählt.

Diese Neuordnung des Kantonalvorstandes rief bei der Statutenberatung einer lebhaften Diskussion. Da jedem Landesteil wenigstens ein Mitglied im Kantonalvorstand zusteht, wird sich die Verteilung der 8 Mitglieder etwas schwierig gestalten. Wahrscheinlich erhalten dabei 2 Landesteile einen Lehrer und eine Lehrerin, 3 Landesteile einen Lehrer und dem 6. Landesteil bleibt die Wahl einer Lehrerin übrig. Es ist nicht voraussichtlich, welchem Landesteil die Vertretung durch eine Lehrerin zufallen wird, doch erleiden sicherlich seine Interessen dadurch keine Einbusse.

Bei der gegenwärtigen Organisation wechselte der Kantonalvorstand zwischen Bern, Thun und Biel; kleinere Ortschaften waren von vorneherein von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die neuen Statuten dagegen bestimmen für die Wahl des Kantonalvorstandes eine breitere Basis und dehnen diese auf alle Landesteile aus. Ob nun der eine oder der andere Landesteil durch eine Lehrerin vertreten werde, sollte für die Annahme des Statutenentwurfs nicht ausschlaggebend sein. Durch das Zusammenarbeiten von Lehrern und Lehrerinnen kann am ehesten die vielerorts noch bestehende Rivalität vermindert oder ganz aus der Welt geschafft werden.

Bei der in Aussicht gestellten Opposition gegen die vorgeschlagene Art der Bestellung des Kantonalvorstandes ist es deshalb gegeben, dass sich die Lehrerinnen lebhaft an den Beratungen des Vorentwurfes beteiligen und in den Sektionen frei und ohne Scheu ihre Ansichten klarlegen. Einer sachlichen Aussprache hat der Erfolg noch niemals gefehlt, und bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die vorliegende Statutenabänderung es ist, sollte keine Meinung ungehört verhallen.

Aus diesem Gedankenaustausch wird eine neue Organisation des Bernischen Lehrervereins und mit ihr eine Kräftigung des Solidaritätsgefühls der gesamten Lehrerschaft, nicht nur der Lehrer, hervorgehen. Aus der vermehrten Vertretung in den Organen des Vereins erwächst den Lehrerinnen eine Vermehrung der Verantwortlichkeit und der Pflichten, aber gerne werden sie diese auf sich nehmen, um den Beweis zu leisten, dass sie fest stehen zum Bernischen Lehrerverein.

E. St.

Naturkundliche Bücher.

Niemand wird einer Lehrerin der Volksschule zumuten, dass sie auf irgend einem Wissensgebiete als Gelehrte glänzen oder selbst forschend tätig sein solle.